

Anleitung zur Schenkungsteuererklärung

Allgemeines

Die Anleitung informiert Sie, wie Sie die Erklärungsvordrucke richtig ausfüllen. Die Erläuterungen können nicht erschöpfend sein; sie enthalten gegebenenfalls Verweise auf die gesetzlichen Vorschriften und die Erbschaftsteuer-Richtlinien sowie die dazu ergangenen Hinweise in der jeweils geltenden Fassung.

In den Erklärungsvordrucken und in dieser Anleitung werden folgende Abkürzungen verwendet:

AO	=	Abgabenordnung
BewG	=	Bewertungsgesetz
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	=	Bundesgesetzblatt
BLZ	=	Bankleitzahl
BStBl	=	Bundessteuerblatt
ErbStG	=	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
ErbStR	=	Erbschaftsteuer-Richtlinien
v. H.	=	vom Hundert

Allgemeine Angaben zur Rechtsgrundlage für die Erhebung der Schenkungsteuer finden Sie am Ende der Anleitung.

Zunächst einige Hinweise

Die Erklärung ist auch dann abzugeben, wenn Sie auf Grund der Erläuterungen zur Auffassung gelangen, dass eine Schenkungsteuer nicht zu erheben ist. Die Entscheidung darüber, was steuerpflichtig und was nicht steuerpflichtig ist, bleibt dem Finanzamt vorbehalten.

Erkennen Sie nachträglich, dass die Steuererklärung unrichtig oder unvollständig ist, sind Sie verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen (§153 AO).

Ist Schenkungsteuer zu entrichten, erlässt das Finanzamt einen Schenkungsteuerbescheid.

Besondere Erläuterungen zum Mantelbogen

Zeitpunkt der Zuwendung (Schenkung)

Zeile 1

Für alle Angaben in den amtlichen Vordrucken sind grundsätzlich die Verhältnisse zur Zeit der Ausführung der Zuwendung (Schenkung) maßgebend (Besteuerungszeitpunkt/Bewertungsstichtag; §§ 9, 11 ErbStG).

Währungsangabe

Zeile 4

Für Besteuerungszeitpunkte ab dem 1.1.2002 sind die Beträge in den amtlichen Vordrucken nur in Euro anzugeben. Für Besteuerungszeitpunkte bis zum 31.12.2001 sind die Beträge nur in DM anzugeben. Sollte in Absprache mit dem Finanzamt bereits für einen Besteuerungszeitpunkt bis zum 31.12.2001 die Angabe der Beträge in Euro erfolgen, tragen Sie bitte in Zeile 4 zur Kennziffer 32 eine „1“ ein.

Wohnsitz, Staatsangehörigkeit

Zeilen 6 bis 14

War der Zuwendende oder der Empfänger der Zuwendung (Erwerber) im Besteuerungszeitpunkt ein Inländer, tritt unbeschränkte Steuerpflicht ein. Als Inländer gelten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG):

- natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
- deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als 5 Jahre vor der Zuwendung dauernd im Ausland aufgehalten haben;
- deutsche Auslandsbeamte und die zu ihrem Haushalt gehörenden Angehörigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen;
- Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte, auch im Ausland befindliche, zugewendete Vermögen.

Waren weder der Zuwendende noch der Empfänger der Zuwendung Inländer, tritt beschränkte Steuerpflicht ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG). Sie erstreckt sich nur auf das Inlandsvermögen (§ 121 BewG). Dazu zählen insbesondere das in der Bundesrepublik Deutschland befindliche land- und forstwirtschaftliche Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen einschließlich Beteiligungen sowie Grundpfandrechte und Nutzungsrechte an solchen Vermögensgegenständen.

Verwandtschaftsverhältnis

Zeile 15

Geben Sie bitte das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Schenker und Erwerber wie folgt an: „Der Erwerber ist ... des Schenkers“, z.B. Sohn, Tochter, Kind des Sohnes/der Tochter (nicht Enkel), Sohn des Bruders (nicht Nefte), Bruder des Vaters (nicht Onkel), Tochter des Bruders der

So wird der Vordruck ausgefüllt

Verwenden Sie bitte nur die amtlichen Vordrucke und füllen Sie diese deutlich und vollständig aus. Benutzen Sie für die Eintragungen nur die zutreffenden weißen Felder oder kreuzen Sie diese an. Fügen Sie die erforderlichen Anlagen und Belege bei. Wenn bei einzelnen Fragen nichts anzugeben ist oder keine Angaben gemacht werden können, dann vermerken Sie es bitte.

So weit bei längeren Namen und Bezeichnungen der Platz nicht ausreicht, verwenden Sie bitte aussagekräftige Abkürzungen. Sollte der in den amtlichen Vordrucken vorgesehene Raum nicht ausreichen, machen Sie bitte die Angaben auf einem gesonderten Blatt. Sie erleichtern dem Finanzamt die Arbeit, wenn Sie dabei möglichst den vorgegebenen Aufbau der Vordrucke berücksichtigen. Tragen Sie bitte auch in diesen Fällen vorgesehene Gesamtwerte, z.B. für bestimmte Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten, die jeweils zusammen zu erfassen sind, in die entsprechende Spalte ein.

Tragen Sie nur volle Euro-Beträge (für Besteuerungszeitpunkte bis zum 31.12.2001 volle DM-Beträge; vgl. unten zu Zeile 4) ein. Cent-Beträge runden Sie zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab (für Besteuerungszeitpunkte bis zum 31.12.2001 Pfennig-Beträge auf volle DM-Beträge). Das gilt auch für sämtliche Anlagen.

Abgabefrist

Können Sie die Erklärung nicht innerhalb der gesetzten Frist abgeben, beantragen Sie bitte beim Finanzamt rechtzeitig Fristverlängerung unter Angabe des Grundes. Bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Erklärung können ein Verspätungszuschlag bis zu 10 v. H. der Steuer (§ 152 AO) sowie Zwangsgelder (§ 329 AO) festgesetzt werden. Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben können sich steuerstrafrechtliche Folgen ergeben und Bußgelder festgesetzt werden.

Mutter (nicht Cousine). Bei Enkelkindern ist hinzuzufügen, ob es sich um den Abkömmling eines noch lebenden oder eines verstorbenen Kindes handelt.

Übernahme der Schenkungsteuer

Zeile 17

Hat der Schenker die Entrichtung der vom Beschenkten geschuldeten Steuer selbst übernommen oder einem anderen auferlegt, ist dem Wert des Erwerbs der Betrag der aus ihm errechneten Steuer hinzuzurechnen (§ 10 Abs. 2 ErbStG).

Ausländische Schenkungsteuer

Zeile 18

Gehört im Falle der unbeschränkten Steuerpflicht zum Erwerb Auslandsvermögen, kann die hierfür entrichtete ausländische Schenkungsteuer nach Maßgabe des § 21 ErbStG auf Antrag angerechnet werden (vgl. R 82 ErbStR).

Bekanntgabe / Unterschriften

Zeilen 21 bis 29

Soll der Bescheid einem Empfangsbevollmächtigten bekannt gegeben werden, können Sie diesen hier angeben.

Haben Sie als Erwerber – bei Übernahme der Steuer durch den Zuwendenden dieser – keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, geben Sie bitte einen in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften Bevollmächtigten an, der berechtigt ist, den Steuerbescheid, dazu ergehende Rechtsbehelfsentscheidungen und die mit dem Veranlagungsverfahren zusammenhängenden sonstigen Verfügungen und Mitteilungen der Finanzbehörden in Empfang zu nehmen. In diesem Fall und bei anderen Empfangsvollmachten ist zu deren Wirksamkeit die Unterschrift der Beteiligten erforderlich, die einen Empfangsbevollmächtigten bestellen.

Vergessen Sie nicht, die Erklärung nach dem Ausfüllen zu unterschreiben. Nicht unterschriebene Erklärungen gelten als nicht abgegeben.

Gegenstände der Zuwendung

Zeilen 30 bis 87

Es sind sämtliche Vermögensgegenstände anzugeben, gleichgültig, ob sie sich im Inland oder im Ausland befinden.

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Zeilen 31 und 32

Für inländische land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind nach § 138 Abs. 2 BewG Grundbesitzwerte unter Anwendung der §§ 139 bis 144 BewG zu ermitteln und gesondert festzustellen, wenn sie für die Schenkungsteuer erforderlich sind. Geben Sie bitte für jede wirtschaftliche Ein-

heit die Lage des Betriebes (Betriebssitz und eine Zusammenstellung eigener Flächen und Gebäude), das Lagefinanzamt sowie den zugewendeten Anteil am land- und forstwirtschaftlichen Vermögen an (mehrere Stückländereien können unter den Voraussetzungen des R 129 Abs. 3 ErbStR zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden). Ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft umfasst den Betriebsteil, die Betriebswohnungen (Wohnungen der Arbeitnehmer des Betriebs) und den Wohnteil (selbst genutzte Wohnung des Betriebsinhabers und seiner Familie sowie der Altenteil). Ein Schenkungsteuerbescheid kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der Wert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs geschätzt werden. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids für den Grundbesitzwert wird die Schenkungsteueranmeldung von Amts wegen geändert (§ 175 AO).

Zeile 33

Bei einer gemischten Schenkung oder Schenkung unter Leistungsaufgabe (vgl. unten Zeilen 91 bis 100) ist der Gesamtwert der Verkehrswerte des inländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens einzutragen.

Zeilen 34 und 35

Für Betriebe, die im Ausland liegen, ist der gemeine Wert (Verkehrswert) am Besteuerungszeitpunkt anzugeben und zu belegen.

Grundvermögen

Zeilen 36 und 37

Für inländische Grundstücke sind nach § 138 Abs. 3 BewG Grundstückswerte unter Anwendung der §§ 139 und 145 bis 150 BewG zu ermitteln und gesondert festzustellen, wenn sie für die Schenkungsteuer erforderlich sind. Geben Sie bitte für jede wirtschaftliche Einheit die Lage des Grundstücks, das Lagefinanzamt sowie den zugewendeten Anteil am Grundstück an. Ein Schenkungsteuerbescheid kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der Wert des Grundstücks geschätzt werden. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids für den Grundstückswert wird die Schenkungsteueranmeldung von Amts wegen geändert (§ 175 AO).

Zeile 38

Bei einer gemischten Schenkung oder Schenkung unter Leistungsaufgabe (vgl. unten Zeilen 91 bis 100) ist der Gesamtwert der Verkehrswerte des inländischen Grundvermögens einzutragen.

Zeilen 39 und 40

Für Grundstücke, die im Ausland liegen, ist der gemeine Wert (Verkehrswert) am Besteuerungszeitpunkt anzugeben und zu belegen.

Betriebsvermögen

Zeilen 41 und 42

Für jeden zugewendeten Gewerbebetrieb, der dem Schenker als Einzelgewerbebetrieblinem gehört hat, ist eine gesonderte **Anlage Betriebsvermögen** abzugeben. Das der Ausübung eines freien Berufs gewidmete Vermögen gilt als Betriebsvermögen im Sinne des BewG. Zum Betriebsvermögen gehören auch die Anteile an Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder ähnlichen Gesellschaften und die Beteiligung an Gemeinschaften von Angehörigen freier Berufe. Reichen Sie in diesem Fall bitte zusätzlich auch eine ausgefüllte **Anlage AUF** sowie eine Kopie des Gesellschaftsvertrags ein. Bitte fügen Sie stets auch eine Kopie der Bilanz bei, die der Wertermittlung für das Betriebsvermögen zu Grunde gelegt wurde. Den Vordruck **Anlage Betriebsvermögen** und **Anlage AUF** können Sie beim Finanzamt anfordern. Bitte geben Sie stets auch den auf Grund der Anlage(n) errechneten Gesamtwert des inländischen Betriebsvermögens an.

Zeile 43

Bei einer gemischten Schenkung oder Schenkung unter Leistungsaufgabe (vgl. unten Zeilen 91 bis 100) ist der Gesamtwert der Verkehrswerte des inländischen Betriebsvermögens einzutragen.

Zeilen 44 und 45

Für Gewerbebetriebe und Beteiligungen an Personengesellschaften im Ausland ist der gemeine Wert (Verkehrswert) am Besteuerungszeitpunkt anzugeben und zu belegen. Bitte fügen Sie auch eine Kopie der Bilanz bei.

Zeilen 46 und 47

Nach § 7 Abs. 5 ErbStG ist bei Schenkung einer Beteiligung an einer Personengesellschaft, in deren Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, dass der neue Gesellschafter bei Auflösung der Gesellschaft oder im Fall seines vorherigen Ausscheidens nur den Buchwert seines Kapitalanteils erhält, diese Bestimmung bei der Feststellung der Bereicherung nicht zu berücksichtigen. Soweit die Bereicherung den Buchwert des Kapitals übersteigt, gilt sie als auflösend bedingt erworben. Das bedeutet, dass bei der Ermittlung der geschenkten Kapitalbeteiligung auch die offenen und/oder stillen Reserven, also der gesamte Steuerwert der Beteiligung

ungeachtet gegenteiliger Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag als geschenkt angesehen werden. Scheidet der Gesellschafter später aus, ohne dass ihm die Reserven zu Gute kommen oder bereits zu Gute gekommen sind, kann der Beschenkte eine Berichtigung der Veranlagung beantragen. Die Schenkungsteuer wird in diesem Fall nach dem tatsächlichen Wert des Erwerbs neu festgesetzt. Ein überzahlter Betrag wird dem Beschenkten erstattet.

Zeilen 48 und 49

§ 7 Abs. 6 ErbStG bestimmt, dass ein Übermaß an Gewinnbeteiligung an einer Personengesellschaft als selbstständige Schenkung gilt und mit dem Kapitalwert anzusetzen ist. Eine überhöhte Gewinnbeteiligung liegt vor, wenn die Gewinnbeteiligung insbesondere der Kapitaleinlage, der Arbeits- oder sonstigen Leistung des Gesellschafters für die Gesellschaft nicht entspricht oder sie einem fremden Dritten üblicherweise nicht eingeräumt würde. Hierzu ist der Jahreswert des überhöhten Gewinnanteils zu ermitteln. Soweit bei der Gesellschaft eine Änderung der Ertragsaussichten nicht zu erwarten ist, kann er von dem durchschnittlichen Gewinn der letzten drei Wirtschaftsjahre vor der Schenkung abgeleitet werden.

Für die Berechnung des Kapitalwerts wird, soweit keine anderen Anhaltspunkte für die Laufzeit gegeben sind, davon ausgegangen, dass der überhöhte Gewinnanteil dem Bedachten auf unbestimmte Zeit in gleichbleibender Höhe zufließen wird. In diesem Fall beträgt der Kapitalwert in der Regel das 9,3fache des Jahreswerts (R 21 ErbStR).

Zeile 50

Nach § 7 Abs. 7 ErbStG gilt als Schenkung auch der auf dem Ausscheiden eines Gesellschafters beruhende Übergang seines Anteils oder des Teils seines Anteils auf die verbleibenden Gesellschafter oder die Gesellschaft, soweit dessen Steuerwert den Abfindungsanspruch übersteigt. Dies gilt sowohl für die Beteiligung an einer Personengesellschaft als auch für die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft.

Übriges Vermögen

Zeilen 51 bis 87

Zum übrigen Vermögen gehören alle Gegenstände, die nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen rechnen. Vor allem zählen hierzu das in- und ausländische Kapitalvermögen sowie die übrigen Sachen und Rechte. Dazu gehören auch Ansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (BGBl. 1994 Teil I Seite 3610, mit späteren Änderungen; vgl. R 25 ErbStR).

Nichtnotierte Anteile an Kapitalgesellschaften

Zeilen 51 und 52

Nicht an einer deutschen Börse notierte Aktien und Anteile sind mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer anzusetzen (R 95 Abs. 3, R 96 ff. ErbStR). Für jede übergegangene Beteiligung ist eine gesonderte **Anlage Anteilsbewertung** abzugeben. Bitte fügen Sie eine Kopie des Gesellschaftsvertrags bei. Den Vordruck **Anlage Anteilsbewertung** können Sie beim Finanzamt anfordern. Bitte geben Sie stets auch den auf Grund der Anlage(n) errechneten Gesamtwert der Aktien und Anteile an.

Bei ausländischen Wertpapieren ist der gemeine Wert möglichst aus den Kursen des Emissionslandes oder aus Verkäufen abzuleiten (R 95 Abs. 3 und 4 ErbStR).

Andere Anteile, Wertpapiere und dergleichen

Zeilen 53 bis 57

Anteile an Kapitalgesellschaften (z.B. Aktien, Kuxe, Genussscheine) sowie festverzinsliche Wertpapiere (z.B. Anleihen des Bundes, der Länder, Industrieobligationen, Pfandbriefe), die am Stichtag an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen waren, sind mit dem niedrigsten am Stichtag für sie notierten Kurs anzusetzen. Liegt am Stichtag keine Notierung vor, ist der letzte innerhalb von 30 Tagen vor dem Stichtag notierte Kurs maßgebend. Bei festverzinslichen Wertpapieren sind auch die bis zum Zeitpunkt der Zuwendung angefallenen Stückzinsen anzugeben. Zertifikate eines Investmentfonds und eines offenen Immobilienfonds sind mit dem Rücknahmepreis anzusetzen. Bitte fügen Sie einen Depotauszug des verwahren Geldinstituts bei. Anzugeben sind auch solche Wertpapiere, die nicht bei einem Geldinstitut verwahrt werden (sog. Tafelpapiere). Bei Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds fügen Sie bitte eine Aufstellung der Fondsverwaltung über das Fondsvermögen und seinen schenkungsteuerlich maßgebenden Wert im Besteuerungszeitpunkt bei.

Guthaben bei Geldinstituten, Kapitalforderungen

Zeilen 58 bis 66

Hierzu gehören z.B. Bank- und Bausparguthaben, Hypotheken- und Grundschnuldforderungen, Forderungen aus Darlehen oder Einlagen als stiller Gesellschafter. Kapitalforderungen sind grundsätzlich mit dem Nennwert zu bewerten. Geldguthaben sind zusätzlich der bis zum Zeitpunkt der Zuwendung angefallenen Zinsen anzusetzen.

Nicht fällige Versicherungsansprüche

Zeilen 71 und 72

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen des Schenkers sind mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien oder mit dem Rückkaufswert anzugeben (§ 12 Abs. 4 BewG).

Renten oder andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen

Zeilen 73 bis 82

Hier sind insbesondere anzugeben: Renten, Nießbrauchsrechte, Wohnrechte, auch Zinsvorteile aus unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Darlehen. Anzugeben ist der Jahreswert der Rente oder des wiederkehrenden Bezugs. Eine Berechnung des Kapitalwerts kann unterbleiben; er wird vom Finanzamt ermittelt.

Nutzungen eines Wirtschaftsguts

Zeilen 78 bis 80

Bei der Ermittlung des Kapitalwerts eines Nießbrauchs- oder anderen Nutzungsrechts, z.B. eines Wohnrechts an einem Grundstück oder dem Teil eines Grundstücks, kann der Jahreswert dieser Nutzung höchstens den 18,6ten Teil des nach den Vorschriften des BewG anzusetzenden Werts betragen (§ 16 BewG). Handelt es sich bei dem Wirtschaftsgut, an dem ein Nutzungsrecht zugewendet wurde, um einen inländischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, ein inländisches Grundstück, einen inländischen Gewerbebetrieb (Einzelunternehmen oder Beteiligung an einer inländischen Personengesellschaft) fügen Sie bitte für jede dieser wirtschaftlichen Einheiten eine **Anlage land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitzwert, Anlage Grundstückswert oder Anlage Betriebsvermögen (ggf. zusätzlich eine Anlage AUF)** bei. Diese Vordrucke können Sie beim Finanzamt anfordern. Bei einem Wohnrecht geben Sie bitte die Wohnfläche der mit dem Wohnrecht belasteten Räume und die Gesamtwohnfläche des Gebäudes an.

Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände

Zeilen 85 und 86

Anzugeben ist der gemeine Wert. Dieser Wert darf nicht um die nachfolgend genannten Freibeträge gekürzt werden. Das Finanzamt berücksichtigt diese Freibeträge von Amts wegen.

Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke bleiben steuerfrei, soweit der Wert beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I 41.000 Euro, in Schenkungsfällen bis zum 31.12.2001 80.000 DM, nicht übersteigt. Andere bewegliche körperliche Gegenstände (Kunstgegenstände und Sammlungen, z.B. Briefmarkensammlungen, Stücke aus Edelmetall, Schmuck, Musikinstrumente, Tiere, Kraftfahrzeuge, Boote usw.) bleiben steuerfrei, soweit der Wert beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I 10.300 Euro, in Schenkungsfällen bis zum 31.12.2001 20.000 DM, nicht übersteigt. Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände bleiben steuerfrei, soweit der Wert beim Erwerb durch Personen der Steuerklassen II und III insgesamt 10.300 Euro, in Schenkungsfällen bis zum 31.12.2001 20.000 DM, nicht übersteigt. Die Freibeträge gelten nicht für Gegenstände, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen gehören, für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, unbearbeitete Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.

Erwerbsnebenkosten

Zeilen 88 bis 90

Hier sind die dem Zuwendungsempfänger im Zusammenhang mit der Schenkung entstandenen Kosten und Gebühren anzugeben. Hierzu gehören insbesondere Notargebühren, die Kosten für Eintragungen im Grundbuch oder Handelsregister sowie die Steuerberatungskosten für die Erstellung der Schenkungsteuererklärung.

Gemischte Schenkung / Schenkung unter Auflagen

Zeilen 91 bis 109

Eine gemischte Schenkung oder Schenkung unter einer Leistungsaufgabe liegt vor, wenn der Beschenkte (Erwerber) keine wertgleichen Geld- oder Sachleistungen erbringt (Übernahme von Grundstücksbelastungen, Zahlung einer Rente, eines Gleichstellungsgeldes oder geringen Kaufpreises u. dgl.). Dabei können die zu erbringenden Gegenleistungen und die zu erfüllenden Auflagen nicht unmittelbar vom Erwerb abgezogen werden. Sie haben allerdings Bedeutung für die Ermittlung des Steuerwerts der freigebigen Zuwendung. Das Rechtsgeschäft ist nach Maßgabe der Verkehrswerte in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil zu zerlegen und derjenige prozentuale Anteil des Steuerwerts des Zuwendungsgegenstands zu ermitteln, der dem Verkehrswert der bürgerlich-rechtlichen Bereicherung des Bedachten entspricht. Der Steuerwert der Zuwendung ist nach folgender Formel zu ermitteln (R 17 Abs. 2 ErbStR):

$$\frac{\text{Verkehrswert der Leistung des Schenkers} \times \text{Verkehrswert der Leistung des Beschenkten}}{\text{Verkehrswert der Leistung des Schenkers}} = \text{Steuerwert der freigebigen Zuwendung}$$

Beispiel:

A überträgt B am 1. 2. 2003 ein Grundstück (Grundstückswert = 268.000 EUR, Verkehrswert = 500.000 EUR), das mit einer von B zu übernehmenden Hypothekenschuld von 100.000 EUR oder mit einer Leistungsaufgabe des Schenkers in gleicher Höhe belastet ist. Die bürgerlich-rechtliche Bereicherung des B beträgt somit (500.000 EUR – 100.000 EUR =) 400.000 EUR. Steuerlich ist die Bereicherung des B aus der freigebigen Zuwendung mit

$$\frac{268.000 \times 400.000}{500.000} = 214.400 \text{ EUR zu erfassen.}$$

Wird Vermögen unter einer Nutzungs- oder Duldungsaufgabe zugewendet, ist deren Kapitalwert gemäß §§ 13 bis 16 BewG abzugsfähig (R 17 Abs. 3 ErbStR). Besteht die Belastung zu Gunsten des Schenkers oder des Ehegatten des Schenkers, kann sie nicht abgezogen werden; die Steuer, die auf den Kapitalwert dieser Belastung entfällt, ist jedoch bis zu deren Erlöschen zinslos zu stunden (§ 25 ErbStG).

Im Fall einer gemischten Schenkung oder Schenkung unter einer Leistungsaufgabe ist der anteilig auf den freigebigen Teil der Zuwendung entfallende Kapitalwert der Nutzungs- oder Duldungsaufgabe als Last abzuziehen, soweit § 25 Abs. 1 ErbStG dem nicht entgegensteht (R 17 Abs. 4 ErbStR).

Zeilen 92 und 93

Anzugeben sind hier Hypotheken-, Grund- und Darlehensschulden, deren Tilgung der Beschenkte übernommen hat (persönliche Schuldübernahme) mit dem Wert im Besteuerungszeitpunkt. Betriebsschulden sind jedoch nicht hier, sondern beim Betriebsvermögen zu berücksichtigen (§ 103 BewG).

Zeilen 94 und 95

Hier sind die vom Zuwendungsempfänger übernommenen Gegenleistungen, z.B. Barabfindungen und sonstige Verpflichtungen, anzugeben.

Zeilen 96 bis 108

Hier sind die vom Zuwendungsempfänger zu erfüllenden Leistungsaufgaben, z.B. Rentenverpflichtungen, sowie Nutzungs- und Duldungsaufgaben, z.B. Nießbrauchs- oder Wohnrechtlasten, anzugeben. Auflagen, die nicht in Geld zu veranschlagen sind oder die dem Empfänger der Zuwendung selbst zu Gute kommen, bleiben außer Betracht. Anzugeben ist der Jahreswert der Rente oder des wiederkehrenden Bezugs. Eine Berechnung des Kapitalwerts kann unterbleiben; er wird vom Finanzamt ermittelt.

Bei der Ermittlung des Kapitalwerts eines Nießbrauchs- oder anderen Nutzungsrechts, z.B. eines Wohnrechts an einem Grundstück oder dem Teil eines Grundstücks, kann der Jahreswert dieser Nutzung höchstens den 18,6ten Teil des nach den Vorschriften des BewG anzusetzenden Werts des genutzten Wirtschaftsguts betragen (§ 16 BewG). Bei einem Wohnrecht geben Sie bitte die Wohnfläche der mit dem Wohnrecht belasteten Räume und die Gesamtwohnfläche des Gebäudes an.

Zeile 109

Die gestundete Steuer kann auf Antrag des Erwerbers jederzeit mit ihrem Barwert abgelöst werden. Dies kann zu einer Steuerersparnis führen. Die Abzinsung erfolgt auf den Zeitpunkt, an dem der Antrag beim Finanzamt eingeht. Wird der Antrag sogleich mit der fristgerecht abgegebenen Steuererklärung gestellt, wird die Steuer rückwirkend auf den Besteuerungszeitpunkt abgezinst. Durch die Ablösung ist die gestundete Steuer getilgt.

Vorschenkungen

Zeilen 110 bis 114

Alle Schenkungen, auch gemischte Schenkungen, die der Erwerber vom Zuwendenden erhalten hat, sind anzugeben. Das gilt auch für solche, die bisher nicht angezeigt wurden.

Bemerkungen / Anträge

Zeilen 115 und 116

Hier können Sie sonstige Befreiungen oder Vergünstigungen geltend machen, die das ErbStG vorsieht, zum Beispiel:

- Nach § 23 ErbStG kann der Erwerber wahlweise die Steuern, die von dem Kapitalwert von Renten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen zu entrichten sind (vgl. Zeilen 73 bis 82), statt vom Kapitalwert jährlich im voraus von dem Jahreswert dieser Nutzungen und Leistungen entrichten. Die Steuer wird in diesem Fall nach dem Steuersatz erhoben, der sich für den gesamten Erwerb einschließlich des Kapitalwerts der Renten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen ergibt. Das Antragsrecht steht nur dem Erwerber persönlich zu. Eine spätere Ablösung der Jahressteuer ist möglich (§ 23 Abs. 2 ErbStG).
- Gehört zum Erwerb Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen, ist dem Erwerber die darauf entfallende Schenkungsteuer auf Antrag bis zu 10 Jahren insoweit zu stunden, als dies zur Erhaltung des Betriebs notwendig ist (§ 28 ErbStG).

Zu Ihrer weiteren Information

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Schenkungsteuer ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.1997 (BGBl. 1997 Teil I Seite 378, BStBl 1997 Teil I Seite 298) mit späteren Änderungen.

Der Schenkungsteuer unterliegen alle Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden. Als Schenkung gilt gem. § 7 ErbStG jede freigebige Zuwendung, soweit der Empfänger durch die Zuwendung bereichert wird. Steuerpflichtig ist u. a. auch

- die Bereicherung, die ein Ehegatte bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§ 1415 BGB) erfährt;
- was als Abfindung für einen Erbverzicht (§§ 2346 und 2352 BGB) gewährt wird;
- was ein Vorerbe dem Nacherben mit Rücksicht auf die angeordnete Nacherbschaft vor ihrem Eintritt herausgibt;
- der Übergang von Vermögen auf Grund eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden.

Schenkungssteuer wird nur erhoben, wenn der steuerliche Wert des Erwerbs bestimmte Freibeträge übersteigt. Innerhalb der letzten 10 Jahre vor dieser Zuwendung vom selben Zuwendenden erhaltene Vermögensvorteile (z.B. Schenkungen) werden mit der neuen Zuwendung zusammengerechnet.

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Schenker unterscheidet § 15 ErbStG die folgenden drei **Steuerklassen**:

Steuerklasse I

1. der Ehegatte,
2. die Kinder und Stiefkinder,
3. die Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder,
4. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

Steuerklasse II

1. die Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
2. die Geschwister,
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
4. die Stiefeltern,
5. die Schwiegerkinder,
6. die Schwiegereltern,
7. der geschiedene Ehegatte.

Steuerklasse III

alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

Die Steuerklassen I und II Nr. 1 bis 3 gelten auch dann, wenn die Verwandtschaft durch Annahme als Kind bürgerlich-rechtlich erloschen ist.

Im Fall der **unbeschränkten Schenkungsteuerpflicht** richtet sich die Höhe des persönlichen Freibetrags nach der Steuerklasse des Erwerbers (§ 16 Abs. 1 ErbStG). Er beträgt:

	bis 31.12.2001	ab 1.1.2002
1. für den Ehegatten	600.000 DM	307.000 EUR
2. für Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 je	400.000 DM	205.000 EUR
3. für die übrigen Personen der Steuerklasse I je	100.000 DM	51.200 EUR
4. für die Personen der Steuerklasse II je	20.000 DM	10.300 EUR
5. für die Personen der Steuerklasse III je	10.000 DM	5.200 EUR

Im Fall der **beschränkten Steuerpflicht** wird in allen Steuerklassen ein Freibetrag von 1.100 EUR, in Schenkungsfällen bis 31.12.2001 2.000 DM, gewährt.

Diese Freibeträge werden von Amts wegen berücksichtigt. Der Wert des angefallenen Vermögens darf daher nicht um Freibeträge gekürzt werden.

Die Schenkungssteuer wird nach folgendem **Steuertarif** erhoben (die Wertstufen in DM gelten für Schenkungsfälle bis zum 31.12.2001):

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
100.000 DM/ 52.000 EUR	7	12	17
500.000 DM/ 256.000 EUR	11	17	23
1.000.000 DM/ 512.000 EUR	15	22	29
10.000.000 DM/ 5.113.000 EUR	19	27	35
25.000.000 DM/ 12.783.000 EUR	23	32	41
50.000.000 DM/ 25.565.000 EUR	27	37	47
über 50.000.000 DM/ 25.565.000 EUR	30	40	50